

## **Neufassung**

### **Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 10. Mai 2011**

#### **„Bestellung eines Prozessvertreters im Normenkontrollverfahren vor dem Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen Az. St 1/11“**

##### **A. Problem**

Namens und im Auftrag von 26 Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft hat Herr Prof. Dr. Kyrill-A. Schwarz mit Schreiben vom 15. April 2011 beim Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen einen Antrag auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2011 vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 678) gestellt.

Er beantragt, das Gesetz mit Gesamtplan und Haushaltsplan wegen Verstoßes gegen Artikel 131a Satz 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen für nichtig zu erklären.

Am Rechtsstreit weiter beteiligt sind die Bremische Bürgerschaft sowie der Senat der Freien Hansestadt Bremen.

Der Senat hat hiervon in seiner Sitzung am 3. Mai 2011 Kenntnis genommen und die Senatorin für Finanzen gebeten, dem Senat zum 10. Mai 2011 in Abstimmung mit der Senatskanzlei und dem Senator für Justiz und Verfassung einen Vorschlag zum weiteren Verfahren vorzulegen.

##### **B. Lösung**

Die Senatorin für Finanzen empfiehlt in Abstimmung mit der Senatskanzlei und dem Senator für Justiz und Verfassung Herrn Prof. Dr. Johannes Hellermann als Prozessbevollmächtigten für das Verfahren zu beauftragen und die weitere Vorgehensweise mit ihm abzustimmen. In dem Anspruch auf Sanierungshilfen betreffenden Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht hat Herr Prof. Dr. Johannes Hellermann die Freie Hansestadt Bremen sowohl im Rahmen des Antrags Berlins 2003 als auch als Prozessbevollmächtigter des 2006 von Bremen eingeleiteten Normenkontrollantrags vertreten. Auf Grund dessen ist Prof. Dr. Hellermann mit den Haushalten des Stadtstaats und insbesondere der Situation einer extremen Haushaltsnotlage der Freien Hansestadt Bremen vertraut.

##### **C. Alternativen**

Verzicht auf die Benennung von Herrn Prof. Hellermann. Diese Alternative wird nicht empfohlen.

#### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Höhe der Kosten für die Beauftragung von Herrn Prof. Hellermann werden derzeit ausgehandelt.

Der Entwurf hat keine genderspezifischen Auswirkungen.

#### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei sowie dem Senator für Justiz und Verfassung abgestimmt .

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

#### **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt die Bestellung von Herrn Prof. Dr. Johannes Hellermann zum Prozessvertreter des Senats der Freien Hansestadt Bremen im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen zum Az. St 1/11.

2. Die Senatorin für Finanzen wird gebeten, den entsprechenden Auftrag vertraglich mit Prof. Dr. Hellermann zu vereinbaren.